

Examensrelevante Rechtsprechung – April 2024

Wiss. Hk und RA Benedikt Müller, LL.M. (Oslo)

Sog. „Polenböller“ als Sprengstoffe im Sinne des StGB

BGH, Urt. v. 28.6.2023 – 6 StR 118/22, NStZ 2024, 172

Die Angeklagten sprengten Fahrkartenautomaten mit sog. Polenböllern und entwendeten das sich darin befindliche Geld. Sie wurden jeweils vom Instanzgericht wegen Diebstahl und tateinheitlichem Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion (§ 308 StGB) verurteilt. Dieses (aus dem Blickwinkel der Ausbildung sehr spezielle) konkrete Gefährdungsdelikt setzt u.a. einen vom Täter verursachten Vorgang voraus, bei dem es zu einer „plötzlichen Volumenvergrößerung und dadurch zu Druckwellen mit außergewöhnlicher Beschleunigung kommt“. Eine solche Sprengwirkung könne grundsätzlich auch von Böllern ausgehen. Jedenfalls bleibe für eine Restriktion, wie sie bei in Deutschland handelsüblichen Feuerwerkskörpern diskutiert werde, dann kein Raum, wenn das verwendete Tatmittel in seiner Explosionswirkung die in Deutschland zugelassenen Stoffe erheblich übertrifft. Dies gelte ungeachtet der Verkäuflichkeit im europäischen Ausland.

Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte nur bei rechtmäßigen Maßnahmen

BGH, Beschl. v. 28.11.2023 – 6 StR 249/23, NStZ-RR 2024, 75

Beim Tatbestand des Widerstands gegen bzw. tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte ist die Rechtmäßigkeit der Dienst – bzw. Vollstreckungshandlung gem. §§ 113 Abs. 3 und 114 Abs. 3 StGB objektive Bedingung der Strafbarkeit. Rechtmäßigkeit in diesem Sinne meint (allein), dass die „vorgeschriebenen wesentlichen Förmlichkeiten eingehalten“ wurden und der Hoheitsträger sein „Ermessen pflichtgemäß ausgeübt“ hat. Sind die Urteilsgründe insoweit lückenhaft, d.h. geben sie – wie im vorliegenden Fall – nicht die Art oder Dauer einer polizeilichen Fixierung wieder, lässt dies weder eine abschließende Prüfung der polizeilichen Ermächtigung noch der Einhaltung des nach Art. 104 Abs. 2 GG grundsätzlich gebotenen Richtervorbehalts und damit jener wesentlichen Förmlichkeiten (Zuständigkeit für die Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen) zu. Dann kann auch ein entsprechender Schuldspruch nach §§ 113, 114 – aber (wegen einer denkbaren Rechtfertigung nach § 32 StGB) auch nach § 223 StGB nicht bestehen bleiben.

Beweisverwertungsverbot bei fehlender Bestellung eines Pflichtverteidigers

BGH, Beschl. v. 07.12.2023 – 2 StR 49/23, NStZ-RR 2024, 124

Bei der Frage der Verwertbarkeit von Beweismitteln trotz Vorliegen von Verfahrensverstößen kommt es, wenn das Gesetz kein ausdrückliches Verwertungsverbot vorsieht (wie bspw. in § 136a Abs. 3 S. 2, 100d Abs. 2 und 257c Abs. 4 S. 3 StPO), auf eine Gesamtabwägung der widerstreitenden Interessen – Beschuldigtenrechte versus das Interesse an einer effektiven Strafverfolgung – an. Ein (unselbstständiges) Verwertungsverbot sei grundsätzlich „nur bei schwerwiegenden bewussten oder objektiv willkürlichen Rechtsverstößen anzunehmen, bei denen eine grundrechtliche Sicherung planmäßig oder systematisch außer Acht gelassen worden ist.“ Davon sei im vorliegenden Fall – der Nichtbestellung eines Pflichtverteidigers im Rahmen einer polizeilichen Beschuldigtenvernehmung, entgegen dem Ende 2019 eingeführten § 141a S. 1 StPO – nicht auszugehen. Denn, es habe sich um ein schwerwiegendes Delikt (u.a. §§ 239a, 250 StGB) gehandelt, und die Vernehmungsbeamten seien irrtümlich von der alten Rechtslage ausgegangen, wonach eine Vernehmung des unverteidigten Beschuldigten weiterhin zulässig sei, wenn dieser damit einverstanden ist.